

6. Finden, wenn die Ware während ihrer Überfendung an den Käufer beschlagnahmt wird, die Regeln von der Gefahrtragung oder die Bestimmungen über die Unmöglichkeit der Erfüllung Anwendung?

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1922 i. S. F. S. (Bekl.) w. U. (Kl.).
I 682/21.

I. Landgericht Hannover, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hatte der Beklagten 200 Zentner Hafer, lieferbar prompt nach Wagenstellung, waggontfrei ab Braunschweiger Station zum Preise von 200 \mathcal{M} für den Zentner verkauft. Sie brachte, nachdem ihr die Beklagte am 7. April 1920 Versandauftrag erteilt hatte, den Hafer am 13. April 1920 durch ihre Lieferantin, die Firma K. in Br., zur Versendung. Der Hafer wurde jedoch von der Reichsgetreibe-stelle beschlagnahmt, weil ihm angeblich Brotgetreide beigemischt war. Auf Betreiben der Klägerin wurde die Beschlagnahme am 1. Mai 1920 aufgehoben; der Hafer ging der Beklagten Anfang Mai zu. Die Beklagte ist jedoch am 1. Mai 1920 unter Widerspruch der Klägerin vom Vertrage zurückgetreten, da sie am 12. April der Klägerin unter Androhung des Rücktritts Frist zur Verladung bis zum 17. April gestellt hatte und bis zum 1. Mai nicht in den Besitz des Hafers gelangt war. Die Klägerin fordert Zahlung des Vertragspreises. Beide Vorinstanzen erkannten zugunsten der Klägerin. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Beklagte stützt ihr Recht, die Zahlung des Vertragspreises und die Abnahme der Ware zu verweigern, auf § 326 BGB. Der Berufungsrichter nimmt an, die für den Verzug der Klägerin beweispflichtige Beklagte habe den Beweis nicht geführt, daß das Mahn-

schreiben der Beklagten vom 12. April 1920 vor der am 13. April 1920 erfolgten Absendung des Hafers in den Besitz der Klägerin gelangt sei. Trifft dies zu, so hatte die Klägerin am 13. April 1920, also noch ehe ihr das Schreiben vom 12. April 1920 zugegangen war, alles getan, was von ihr geschehen konnte, sodaß sie von der Beklagten überhaupt nicht in Verzug gesetzt worden ist. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Hafer vorübergehend beschlagnahmt gewesen ist, wobei es ganz auf sich beruhen kann, ob die Beschlagnahme zu Recht erfolgt war oder nicht. Allerdings ist dem Berufungsrichter darin nicht beizupflichten, daß sich die Beschlagnahme als Transportgefahr darstelle, die beim Überlandungskauf (§ 447 BGB.) zu Lasten des Käufers gehe (Staub, Anhang zu § 382 Anm. 50). Denn wenn auch die Beschlagnahme tatsächlich während der Beförderung eingetreten ist, so hat sie doch an sich mit der Beförderung und ihren Gefahren nichts zu tun. Die Haftung für Gefahr betrifft auch nur die Haftung für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware (Planck, BGB. § 446 Anm. 2a). Beides kommt bei der Beschlagnahme nicht in Frage. Durch sie werden nur die an der Kaufsache bestehenden Rechte betroffen, ohne daß dadurch zugleich eine körperliche Veränderung der Sache selbst eintritt. Man kann deshalb auf die Beschlagnahme überhaupt nicht die Regeln von der Gefahrtragung anwenden, vielmehr greifen die Grundsätze von der Unmöglichkeit der Leistung Platz. Ist die Beschlagnahme zu Unrecht erfolgt — und bis zum Nachweise des Gegenteils wird dies angenommen werden müssen, weil sonst schwerlich die Aufhebung der Beschlagnahme von der Reichsgetreidestelle veranlaßt worden wäre —, so hatte sich bereits durch die Ausschreibung des Hafers und seine Übergabe an die Eisenbahn zur Beförderung die Leistungspflicht der Klägerin gemäß § 243 Abs. 2 BGB. auf den nachher beschlagnahmten Hafer konkretisiert; durch die zu Unrecht erfolgte Beschlagnahme wurde der Klägerin nachträglich ohne ihr Verschulden die Leistung unmöglich. Wäre diese Unmöglichkeit eine dauernde gewesen, so hätte sich die Beklagte auf § 328 BGB. berufen können. Im vorliegenden Falle war aber die Unmöglichkeit eine nur vorübergehende, die nur während ihrer Dauer den Anspruch der Verkäuferin auf die Gegenleistung aufhob (Planck, § 323 Nr. 3) und bereits am 1. Mai 1920 beseitigt war. . . .